

L 17 U 69/07

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
17

1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 15 U 197/04

Datum
19.12.2006

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 17 U 69/07

Datum
04.08.2010

3. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Leitsätze

Ist ein Gesundheitserstschaden, der Voraussetzung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der als Unfallfolge geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, sind Ermittlungen zur (Nicht-)Feststellbarkeit einer konkurrierenden Ursache entbehrlich.

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.12.2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Verletztenrente streitig.

Der 1943 geborene Kläger erlitt am 07.08.1968 einen Arbeitsunfall, bei dem er sich einen Außenknöchelbruch links zuzog. Nach den Angaben des Klägers sei ihm ein großer Zementstein auf den linken Fuß gefallen. Mit Bescheid vom 21.10.1971 stellte der Beklagte als Unfallfolge fest: "Geringgradiger Muskelschwund des linken Ober- und Unterschenkels, leichte Einschränkung der Beweglichkeiten des rechten Sprunggelenks". Für den Zeitraum vom 19.11.1968 bis 28.02.1969 bewilligte der Beklagte dem Kläger Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH. Ab 01.03.1969 bestehe kein Rentenanspruch mehr, weil die MdE nur noch um 10 vH gemindert sei. Ab 01.03.1970 betrage die MdE unter 10 vH.

Am 13.08.2003 teilte der Kläger mit, dass sich die Folgen des Unfalls vom 07.08.1968 weiter verschlechtert hätten und von den zwischenzeitlich behandelnden Ärzten ein Hinken des linken Fußes festgestellt worden sei, man sich aber bezüglich der Ursachen nicht einigen könne. Anschließend erstatteten im Auftrag des Beklagten der Dipl.-Mediziner W. am 11.03.2004 ein Gutachten auf chirurgischem Fachgebiet und Prof. Dr. G. am 18.03.2004 ein Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet - jeweils nach ambulanter Untersuchung des Klägers - und gelangten darin zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Außenknöchelbruch ohne wesentliche Funktionseinschränkungen regelrecht verheilt sei. Es sei eine spastische Störung des linken Beines festzustellen, deren Ursache jedoch unklar bleibe. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall vom 07.08.1968 lasse sich nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit feststellen. Gestützt hierauf lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 08.04.2004 den Antrag auf Neufeststellung einer Rente ab. Die vom Kläger geklagten Beschwerden im linken Bein ließen sich nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 07.08.1968 zurückführen. Den hiergegen vom Kläger am 20.04.2004 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2004 zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 09.09.2004 Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben und geltend gemacht, dass der Arbeitsunfall vom 07.08.1968 für die bestehenden Beschwerden am linken Bein wesentlich mitursächlich sei. Im Auftrag des SG hat der Chirurg Dr. S. gemäß [§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach ambulanter Untersuchung des Klägers am 12.10.2005 ein Gutachten erstattet und am 21.11.2005 sowie am 04.04.2006 ergänzend Stellung genommen.

Mit Urteil vom 19.12.2006 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei infolge des Arbeitsunfalls vom 07.08.1968 nicht um wenigstens 20 vH gemindert. Es sei allenfalls eine endgradige Bewegungseinschränkung im linken Fußgelenk verblieben, die jedoch keine MdE von mindestens 10 vH bedinge. Die beim Kläger vorliegende spastische Störung des linken Beines sei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ursächlich auf den Arbeitsunfall zurückzuführen. Aus dem Umstand, dass die Ursache der neurologischen Störungen derzeit nicht zu eruieren sei, folge nicht, dass ein Kausalzusammenhang zu dem Arbeitsunfall hergestellt werden könne. Es spreche auch nichts dafür, dass es bei dem Unfall seinerzeit neben der Verletzung des Außenknöchels noch zu einer Schädigung der Halswirbelsäule oder des Rückenmarks gekommen sei. Das SG habe seine Überzeugung aufgrund der kritischen Prüfung des Gutachtens von Dr. S. gewonnen, der die medizinische Problematik plausibel und schlüssig dargelegt habe.

Hiergegen richtet sich die beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) am 23.02.2007 eingegangene Berufung des Klägers. Mit Schriftsatz vom 24.05.2007 hat der Kläger Arztbriefe der Neurologischen Klinik des Universitätsklinikums E. vom 25.09.2006, des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Sozialmedizin, Rehabilitationswesen Prof. Dr. G. vom 03.03.2006, des Radiologen Dr. L. vom 25.10.2006 sowie seine eigene Stellungnahme vom 22.05.2006 zur ergänzenden Stellungnahme des Chirurgen Dr. S. vom 04.04.2006 übersandt. Dr. S. habe das Gutachten des Prof. Dr. G. auf Seite 24 nicht richtig gelesen. Dort stehe jedenfalls nicht, dass ein Zusammenhang mit dem Ereignis vom 07.08.1968 ausgeschlossen werde, sondern, dass sich ein ursächlicher Zusammenhang nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lasse, eine weitere diagnostische Abklärung den Gutachtensauftrag aber überschreite. Die von ihm veranlasste Verlaufsuntersuchung vom 03.03.2006 bei Prof. Dr. G. habe gezeigt, dass - obwohl beide Untersuchungstermine zwei Jahre auseinander gelegen hätten - keine Verschlechterung festgestellt worden sei. Das lasse darauf schließen, dass in all den Jahren keine wesentlichen Veränderungen erfolgt seien.

Auf Antrag des Klägers hat anschließend Dr. J., Chefarzt der Orthopädischen Klinik des Kreiskrankenhaus D., nach ambulanter Untersuchung des Klägers am 31.10.2007 gemäß [§ 109 SGG](#) ein Gutachten erstattet und - unter Berücksichtigung des fachradiologischen Zusatzgutachtens des Radiologen Greiner vom 07.11.2007 - zusammenfassend festgestellt, dass es weder auf neurologischem noch auf orthopädischem Fachgebiet ausreichende Hinweise dafür gebe, dass das Unfallereignis vom 07.08.1968 mit der bestehenden neurologischen Symptomatik des linken Beines in Zusammenhang stehen könnte. Die MdE im allgemeinen Erwerbsleben betrage weiterhin unter 10. Weiterhin hat auf Antrag des Klägers der Chefarzt der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie des Evangelischen Krankenhauses L. Dr. C. nach ambulanter Untersuchung des Klägers am 17.10.2008 ein Gutachten gemäß [§ 109 SGG](#) erstattet und darin ebenfalls die Auffassung vertreten, dass ein ursächlicher Zusammenhang der Störung des linken Beines, die als zentrale Störung eingeordnet werden müsse, mit dem genannten Unfallereignis nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hergestellt werden könne.

Hierzu äußert sich der Kläger mit Schriftsatz vom 02.06.2009 dahingehend, dass in verschiedenen Untersuchungen eine eventuelle Bewusstlosigkeit oder Wirbelsäulenverletzung nicht habe ausgeschlossen werden können. Nach dem Unfall habe lediglich eine Wundversorgung stattgefunden. Weitergehende Untersuchungen oder eine nachbehandelnde Physiotherapie seien nicht erfolgt, auch keine Reha oder andere Maßnahme zur gesundheitlichen Wiederherstellung, wodurch damals auch eine weitere Schädigung erkannt worden wäre. Er könne nicht sagen, ob eine Bewusstlosigkeit vorgelegen habe, da er sich nicht daran erinnern könne. Diesem Schriftsatz war eine Erklärung der Ehefrau des Klägers vom 02.06.2009 beigefügt.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.09.2009 hat der Kläger auf Befragen erklärt, dass der Betriebsarzt der Bau-BG anlässlich einer Vorsorgeuntersuchung zu ihm gesagt habe, dass die spastische Störung am linken Bein vom Tragen des Gipses kommen könne. Er ziehe sein linkes Bein ab und zu nach, stolpere ab und zu, das Bein sei ziemlich kälteempfindlich und er schlafe deshalb auch im Sommer mit Strümpfen im Bett. Diese Beschwerden habe er ungefähr seit 1989.

Auf Veranlassung des Gerichts hat Dr. C. am 11.01.2010 ergänzend Stellung genommen.

Mit Schriftsätzen vom 10.02.2010 und 05.03.2010 trägt der Kläger weiterhin vor, dass der Unfall auch geeignet gewesen sei, sein Gehirn oder Rückenmark mit den entsprechenden Folgen zu schädigen. Die Muskelschwäche (Kraftminderung, Parese) und der Muskelschwund (Atrophie) bestünden seit dem Unfall und würden bereits in der Abschlussuntersuchung und im Rentenfeststellungsbescheid vom 21.10.1971 erwähnt.

Sinngemäß beantragt der Kläger, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.12.2006 sowie den Bescheid des Beklagten vom 08.04.2004 in der Fassung des Widerspruchsbekanntgebens vom 16.08.2004 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 07.08.1968 Verletztenrente nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen, hilfsweise, nach [§ 106 SGG](#) bzw. nach [§ 109 SGG](#) eine weitere Untersuchung zu veranlassen, zwecks Feststellung der Krankheitsursache ggf. des Gehirns oder des Rückenmarks, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Berufungserwiderung trägt der Beklagte mit Schriftsätzen vom 15.07.2009 und 08.04.2010 vor, dass die Frage, auf welche Ursachen die Beschwerden des Klägers denn sonst zurückzuführen seien, für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung irrelevant sei, wenn - wie hier - feststehe, dass sie jedenfalls nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den streitgegenständlichen Unfall aus dem Jahr 1968 zurückzuführen seien. Es sei nicht Aufgabe des Berufungsverfahrens, zu klären, was ansonsten noch als Ursache in Betracht kommen könne.

Mit Schriftsätzen vom 03.05.2010 und 02.06.2010 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß [§§ 155](#) Absätze 3 und [4](#), [124 Abs. 2 SGG](#) erklärt.

Das Gericht hat 1 Band Akten der Beklagten, 2 Band Akten des SG ([S 15 U 197/04](#) und S 14 SB 304/03) sowie 2 Röntgenaufnahmen der L.-Universität M., 3 Röntgenaufnahmen der Dres. R. und W., 4 MRT s von den Dres. L./E./H., 3 MRT s der Dres. D./S./R. und 5 MRT s der Dres. L./E. beigezogen. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den

Inhalt der beigezogenen Akten und der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist auch im Übrigen zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das SG mit Urteil vom 19.12.2006 die Klage abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid vom 08.04.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2004 ist rechtlich nicht zu beanstanden und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 54 Abs 1 SGG.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass dem Kläger kein Anspruch gegen den Beklagten auf Bewilligung von Verletztenrente gemäß § 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 07.08.1968 zusteht. Es ist weder in den mit Bescheid vom 21.10.1971 festgestellten Unfallfolgen eine wesentliche Änderung im Sinne einer Verschlimmerung gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eingetreten noch besteht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein - rechtlich wesentlicher - Ursachenzusammenhang zwischen den vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem Unfallereignis vom 07.08.1968.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist eine Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vom Hundert beträgt, § 73 Abs. 3 Satz 1 1. HS SGB VII.

Nach § 56 Abs 1 Satz 1 SGB VII haben Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH gemindert ist, Anspruch auf Rente.

Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII richtet sich die MdE nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Maßstab für die Bewertung sind die nach den medizinischen Erfahrungssätzen gebildeten, durch die Rechtsprechung bestätigten allgemeinen Bewertungsgrundsätze (s. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Aufl, S. 96 ff).

Zur Feststellung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung infolge eines Versicherungsfalles muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zwischen dem Unfallereignis und den geltend gemachten Unfallfolgen entweder mittels des Gesundheitserstschadens oder direkt ein Ursachenzusammenhang nach der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung bestehen. Nach dieser werden als kausal und rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt im Wesentlichen mitgewirkt haben (stRspr vgl. zuletzt Bundessozialgericht -BSG-, Urteil vom 12.04.2005, B 2 U 27/04 R, BSGE 94, 269 = SozR 4-2700 § 8 Nr 15, jeweils Rn 11). "Wesentlich" ist nicht gleichzusetzen mit "gleichwertig" oder "annähernd gleichwertig". Auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache kann für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere(n) Ursache(n) keine überragende Bedeutung hat (haben) (BSG SozR Nr 69 zu § 542 aF RVO; BSG SozR Nr 6 zu § 589 RVO; vgl Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd 3, Gesetzliche Unfallversicherung § 8 Rn 314). Hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände die für den wesentlichen Ursachenzusammenhang sprechenden Gründe so stark überwiegen, dass darauf die richterliche Überzeugung gegründet werden kann und ernstliche Zweifel ausscheiden. Die bloße Möglichkeit einer Verursachung genügt hingegen nicht (vgl. BSGE SozR 41 zu § 128 SGG; BSG SozR zu § 542 RVO a.F.).

Die vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen "spastische Störungen des linken Beines" und "Hinken des linken Fußes" sind weder als Verschlimmerung der mit Bescheid vom 21.10.1071 anerkannten Unfallfolgen anzuerkennen noch sind sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ursächlich auf den Arbeitsunfall vom 07.08.1968 zurückzuführen.

Zu dieser Überzeugung gelangte das Gericht aufgrund einer Gesamtwürdigung der in den Akten enthaltenen ärztlichen Unterlagen und Stellungnahmen, insbesondere aufgrund der im Berufungsverfahren gemäß § 109 SGG eingeholten Gutachten des Orthopäden Dr.J. vom 31.10.2007 sowie des Nervenarztes Dr. C. vom 17.10.2008 einschließlich ergänzender Stellungnahme vom 11.01.2010. Die Beurteilung der gerichtlichen Sachverständigen Dr. J. und Dr. C. ist schlüssig und nachvollziehbar und stimmt im Wesentlichen mit der Beurteilung des vom SG gemäß § 106 SGG gehörten Chirurgen Dr. S. überein.

Zu Recht hat der Orthopäde Dr. J. in seinem Gutachten vom 31.10.2007 festgestellt, dass es auf orthopädischem Fachgebiet keine ausreichenden Hinweise dafür gibt, dass das Unfallereignis vom 07.08.1968 mit der bestehenden neurologischen Symptomatik des linken Beines des Klägers im Zusammenhang stehen könnte.

Gegen einen solchen ursächlichen Zusammenhang im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit spricht bereits, dass es - was der ärztliche Sachverständige Dr. S. in seinem Gutachten vom 12.10.2005 zutreffend betont hat -, anhand der ärztlichen Unterlagen unwahrscheinlich ist, dass beim Kläger aufgrund des Unfallereignisses vom 07.08.1968 ein Schaden am Achsenorgan vorgelegen hat. Ferner spricht dagegen, dass die Missempfindungen erst im Jahr 1989 durch den Nervenarzt Dr. F. festgestellt worden sind, wobei nach dessen Angaben diese seit vier bis fünf Jahren bestehen. Somit ist eine derartige Schädigung über viele Jahre nach dem Unfall hinaus nicht aktenkundig geworden.

Ebenso hat der vom Gericht gehörte Nervenarzt Dr. C. - in Übereinstimmung mit dem von dem Beklagten gehörten Nervenarzt Prof. Dr. G., dessen Gutachten im Wege des Urkundsbeweises verwertbar ist - in seinem Gutachten vom 31.10.2007 einen ursächlichen Zusammenhang

der Störung des linken Beines, die als zentrale Störung eingeordnet werden muss, mit dem Unfallereignis vom 07.08.1968 im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit verneint. Solche idiopathischen spastischen Störungen sind keine Seltenheit.

Soweit der Kläger vorträgt, für den Unfallzusammenhang spreche, dass die Verlaufsuntersuchung vom 03.03.2006 bei Prof. Dr. G. gezeigt habe, dass - obwohl dieser Untersuchungstermin zwei Jahre später als die Untersuchung durch Dr. S. stattgefunden habe - keine Verschlechterung festgestellt worden sei, der bei der Abschlussuntersuchung am 21.10.1971 anerkannte Muskelschwund des linken Ober- und Unterschenkels sowie Einschränkungen der Beweglichkeit seien heute noch festzustellen, was darauf schließen lasse, dass in all den Jahren keine wesentlichen Veränderungen erfolgt seien, vermag das Gericht dieser Argumentation nicht zu folgen. Eine Nicht-Feststellbarkeit einer Verschlechterung der Störungen am linken Bein im vom Kläger angegebenen Zeitraum begründet nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den ursächlichen Zusammenhang im dargestellten Sinn.

Das Gericht war auch nicht gehalten, der Anregung des Klägers nach [§ 106 SGG](#), hilfsweise dem Antrag des Klägers nach [§ 109 SGG](#), eine weitere Untersuchung zwecks Feststellung der Krankheitsursache des Gehirns oder des Rückenmarks zu veranlassen, zu entsprechen. Denn diese Anregung bzw. dieser Antrag des - rechtskundig vertretenen - Klägers ist auf einen im sozialgerichtlichen Verfahren unzulässigen Ausforschungsbeweis gerichtet.

Ein - unzulässiger - Ausforschungsbeweis liegt im sozialgerichtlichen Verfahren vor, wenn ihm die Bestimmtheit bei der Angabe der Tatsache oder des Beweismittels fehlt, oder aber der Beweisführer für seine Behauptung nicht genügend Anhaltspunkte angibt und erst aus der Beweisausforschung die Grundlage für seine Behauptung gewinnen will (BSG, Urteil vom 19.11.2009, [B 13 R 303/09 B](#); BSG Urteil vom 19.09.1979 - [11 RA 84/78](#); zur Begrifflichkeit Greger in Zöller, ZPO, Komm., 28. Aufl., § 284 Rn 5). Nach den im Zivilprozess entwickelten Grundsätzen zum Ausforschungsbeweis zielt dieser darauf ab, bisher unbekannte Tatsachen zwecks genaueren Vorbringens in Erfahrung zu bringen (vgl. Bundesgerichtshof - BGH - , Urteil vom 05.04.2001, [IX ZR 276/98](#), [NJW 2001, 2327](#); Urteil vom 02.04.2007 [II ZR 325/05](#); [BB 2007, 1185](#) mwN).

Zur Begründung seines Antrags trägt der Kläger mit Schriftsätzen vom 02.06.2009, 10.02.2010 und vom 05.03.2010 vor, der Unfall vom 07.08.1968 sei geeignet gewesen, sein Gehirn oder Rückenmark mit den entsprechenden Folgen zu schädigen. In verschiedenen Untersuchungen hätten eine eventuelle Bewusstlosigkeit oder eine Wirbelsäulenverletzung nicht ausgeschlossen werden können. Nach dem Schriftsatz vom 02.06.2009 beigefügten Erklärung der Ehefrau des Klägers vom 02.06.2009 sei er nach dem Absturz wie leblos am Boden gelegen und habe sich nicht geregt. Als er sich nach einiger Zeit doch bewegt habe und versucht habe, aufzustehen, sei sie sehr erleichtert gewesen. Aufgrund seiner Verletzung habe er kaum laufen können, sei aus dem Keller gehumpelt und nicht anzusprechen gewesen (vermutlich Schockzustand), habe sich auf das Moped seines Vaters gesetzt und sei trotz seiner Verwundung zum Arzt gefahren. Nach dem Unfall habe lediglich eine Wundversorgung stattgefunden. Weitergehende Untersuchungen oder eine nachbehandelnde Physiotherapie seien nicht erfolgt, auch keine Reha oder eine andere Maßnahme zur gesundheitlichen Wiederherstellung, wodurch damals auch eine weitere Schädigung erkannt worden wäre. Er selbst könne nicht sagen, ob eine Bewusstlosigkeit vorgelegen habe, da er sich nicht daran erinnern könne.

Mit diesem Vortrag begehrt der Kläger die Veranlassung einer Untersuchung gemäß [§ 106 SGG](#), hilfsweise gemäß [§ 109 SGG](#), um die bisher nach seiner Auffassung unbekannte "Tatsache", nämlich "Schädigung des Gehirns oder Rückenmarks - möglicherweise aufgrund einer Bewusstlosigkeit - " in Erfahrung zu bringen und darauf einen genaueren Vortrag zur Zusammenhangsfrage stützen zu können. Damit handelt es sich um eine Anregung bzw. um einen Antrag, der auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis gerichtet ist, sodass das Gericht nicht gehalten war, die beantragte Untersuchung zu veranlassen.

Letztlich kann dahinstehen, ob diese Anregung bzw. Antragstellung des - rechtskundig vertretenen - Klägers wegen "Unklarheit" in dem Sinne auszulegen ist, dass der Kläger zum Beweis des Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall vom 07.08.1968 und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen am linken Bein die Einholung eines Gutachtens nach [§ 106 SGG](#) anregt bzw. die Einholung eines Gutachtens nach [§ 109 SGG](#) beantragt und dabei die Untersuchung des Gehirns und des Rückenmarks als mögliche Ursache hierfür anregt oder davon auszugehen ist, dass das klägerische Begehren in der Anregung bzw. im Antrag klar zum Ausdruck kommt und deshalb eine derartige Auslegung nicht in Betracht kommt. Auch bei entsprechender Auslegung der Anregung bzw. des Antrags des Klägers war das Gericht nämlich nicht gehalten, ein weiteres Gutachten gemäß [§ 106 SGG](#) bzw. [§ 109 SGG](#) einzuholen. Denn es steht bereits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Unfall vom 07.08.1968 keine Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks des Klägers verursacht hat. Die Beschwerden im linken Bein des Klägers sind jedoch zweifelsfrei durch eine Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks bedingt. Dies ergibt sich aus den zutreffenden Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen Dr. C. in seinem Gutachten vom 17.10.2008 einschließlich ergänzender Stellungnahme vom 11.01.2010, denen das Gericht uneingeschränkt folgt. Aufgrund einer Würdigung aller in den Akten enthaltenen Befunde einschließlich Kernspintomografiebefunde und Diagnosen sowie aufgrund des von ihm selbst erhobenen Befundes ist Dr. C. zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Unfall vom 07.08.1968 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine zentrale Parese, also keine Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks, verursacht hat. Die Beschwerden im linken Bein sind jedoch durch eine Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks und nicht durch eine Schädigung von Nerven im Bereich des Beins verursacht. Somit fehlt es hier am erforderlichen Vollbeweis für den vom Kläger behaupteten Gesundheitserstschaden "Schädigung des Gehirns bzw. des Rückenmarks", der Voraussetzung für die Anerkennung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des linken Beines des Klägers wäre.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem - bereits dargestellten - Vortrag des Klägers mit Schriftsatz vom 02.06.2009, wonach in verschiedenen Untersuchungen eine eventuelle Bewusstlosigkeit oder Wirbelsäulenverletzung nicht habe ausgeschlossen werden können. Letztlich kann nämlich dahingestellt bleiben, ob bei ihm Bewusstlosigkeit oder ein kurzer Verwirrheitszustand eingetreten war. Die Notwendigkeit der Einholung eines weiteren Gutachtens nach [§ 106 SGG](#) bzw. [§ 109 SGG](#) ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nämlich nicht, denn eine - vom Gericht zu Gunsten des Klägers unterstellte - Bewusstlosigkeit oder ein kurzer Verwirrheitszustand ("Schockzustand") des Klägers nach dem Unfallereignis vom 07.08.1968 begründet nicht die Annahme einer Schädigung des zentralen Nervensystems mit in der Folge auftretender zentraler Paresen. Auch insoweit folgt das Gericht den schlüssigen und überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen Dr. C. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 11.01.2010. Vielmehr spricht die Würdigung aller Befunde und Untersuchungsergebnisse dagegen, dass der Unfall vom 07.08.1968 eine Schädigung des zentralen Nervensystems mit in der Folge auftretender zentraler Paresen hervorgerufen hat. Die nachgewiesenen Verletzungen hätten lediglich

periphere Nervenläsionen hervorrufen können, also Schädigungen der Nerven in der Peripherie (am Bein, am Unterschenkel, am Knöchel).

Darüber hinaus war auch bei entsprechender Auslegung dem Antrag des Klägers, ein Gutachten nach [§ 109 SGG](#) einzuholen, deshalb nicht zu entsprechen, weil sowohl der gerichtliche Sachverständige Dr. J. als auch der gerichtliche Sachverständige Dr. C. mit der Erstellung von Gutachten gemäß [§ 109 SGG](#) vom Gericht beauftragt worden sind, so dass es sich hier um einen sogenannten mehrfach wiederholenden Antrag nach [§ 109 SGG](#) handelt. Besondere Umstände, die die Einholung eines erneuten Gutachtens nach [§ 109 SGG](#) rechtfertigen, sind vom Kläger nicht dargetan worden und aus den dargelegten Gründen auch nicht ersichtlich. Vielmehr ist eine Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarks, die im Vollbeweis nachzuweisen wäre, vom Neurologen Dr. C. mit schlüssigen und überzeugenden gutachterlichen Ausführungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen worden.

Schließlich waren weitere Ermittlungen des Gerichts gemäß [§ 106 SGG](#) auch nicht wegen des klägerischen Vortrags, die Störung am linken Bein könne vom Tragen eines Gipses kommen - was ihm ein Betriebsarzt anlässlich einer Untersuchung gesagt habe -, veranlasst. Ein Gips am Bein konnte - worauf Dr. C. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 11.01.2010 zu Recht hinweist - keine spastischen Störungen eines Beins, damit keine zentral bedingte Störung des linken Beins des Klägers hervorrufen. Vielmehr können solche nur im zentralen Nervensystem hervorgerufen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weitere Ermittlungen gemäß [§ 106 SGG](#) bzw. die Einholung eines Gutachtens gemäß [§ 106](#) oder [§ 109 SGG](#) entbehrlich waren, weil eine Nicht-Feststellbarkeit einer konkurrierenden Ursache für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der als Unfallfolge geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung (hier: spastische Störung des linken Beines) jedenfalls dann ohne rechtliche Relevanz ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden (hier: Schädigung des Gehirns oder Rückenmarks) verursacht hat, der Voraussetzung für die als Unfallfolge geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigung ist.

Nach alledem war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.12.2006 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich, [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-10-11